



Covid-19-Pandemie

25. März 2020

Seite 1 von 2

Leitfaden zu Verkehrsmanagementmaßnahmen/ sonstigen Maßnahmen im Falle von Netzüberlastungen

I. Aktuelle Situation

- Bisher ist in Deutschland keine Netzüberlastung als Folge der Covid-19-Pandemie bekannt geworden. Die Netze sind derzeit stabil. Die Netzbetreiber haben alle Vorkehrungen getroffen, den Netzbetrieb bestmöglich aufrechtzuerhalten.
- Aufgrund der Dynamik der Situation ist jedoch nicht auszuschließen, dass es durch eine weiter zunehmende Nutzung von Telefonie, Videokonferenzen und Streaming-Diensten zu einer Netzüberlastung kommt.
- Die Bundesnetzagentur steht im engen Dialog mit der Telekommunikationsbranche über mögliche Maßnahmen zur Verhinderung von Netzüberlastungen. Der vorliegende Leitfaden wird im Austausch mit den Netzbetreibern laufend aktualisiert und an die Situation angepasst.
- Funktionsstörungen, die derzeit von Internetnutzern erlebt werden, haben häufig v.a. netzexterne Ursachen (z.B. zu geringe Dimensionierung der Kapazitäten für Home Office auf den Servern, Ausstattung der Internetzugänge). Eine (drohende) Netzüberlastung ist derzeit nicht die Ursache.



25. März 2020

Seite 2 von 2

II. Zulässige Maßnahmen zur Verhinderung von möglichen Netzüberlastungen

- Eine **Priorisierung von Telefoniediensten und anderen hochperformanten Diensten** ist gegenüber dem allgemeinen Internetzugangsdienst möglich.
- Möglichkeiten der **Reduzierung der Verkehrslast bei datenintensiven Diensten** (wie v.a. Videostreaming):
 - Inhalteanbieter (v.a. Anbieter von Videostreamingdiensten wie z.B. Netflix) können auf freiwilliger Basis Anwendungen und Inhalte in geringerer Qualität – z.B. in SD/HD statt in UHD - einspeisen. Dadurch benötigen die Dienste eine geringere Datenübertragungsrate.
 - Internetzugangsanbieter können während der Dauer einer Netzüberlastung in Bezug auf bestimmte Datenverkehrskategorien (z.B. Videostreaming) Verkehrsmanagementmaßnahmen anwenden (z.B. Drosselung). Hierbei sollte die gesamte Datenverkehrskategorie gleichermaßen gedrosselt werden und nicht nur einzelne Anbieter. Eine Drosselung von Videostreaming könnte ermöglichen, dass Videokonferenzdienste priorisiert werden.
- Zulässig sind **Maßnahmen, die sich auf die Internetzugangsdienste als Ganzes** auswirken (z.B. Begrenzung der maximalen Datenübertragungsrate oder von sonstigen Qualitätsparametern). Denkbar ist z.B. auch ein Aussetzen von Zero Rating oder eine Begrenzung von Volumina.